

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 10.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 3:
**Der Tatbestand der Willenserklärung
(I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Nachtrag zum Thema beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Die Empfangszuständigkeit
- Der Tatbestand der Willenserklärung
 - Äußerer Tatbestand (Erklärung)
 - Innerer Tatbestand (Wille)

Fall

Der 17jährige M hat von seinem schwerreichen Großvater ein Mehrfamilienhaus geschenkt bekommen. Eine Wohnung im Haus haben die Eltern des M an Mieter X vermietet. Eine andere Wohnung bewohnt M selbst mit seinen Eltern. Eines Tages trifft X den M im Hausflur. Da X kein Girokonto besitzt, bietet er M an, ihm die Miete für den laufenden Monat gleich bar auszuhändigen; bisher hatte er die Miete immer in einem Briefumschlag an die Eltern des M übergeben.

M willigt ein und erhält von X € 550,-. Das Geld gibt M noch am gleichen Tag aus, indem er zahlreiche Freunde in eine Nobel-Diskotheek einlädt.

Als die Eltern des M von de Vorfall hören, sind sie empört und verlangen von X, dass er die Miete für den Monat nochmals entrichtet.

Lösung (I)

Anspruch M→X aus § 535 Abs. 2 BGB

- Mietvertrag zwischen M und X?
 - Ja: Abschluss durch die Eltern als Vertreter des M nach §§ 164, 1629 BGB.
- Erlöschen durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB).
 - Übereignung des Geldes als solche ist nach § 107 BGB wirksam.
 - Aber: Die Erfüllungswirkung wäre ein rechtlicher Nachteil und kann nach hM nicht eintreten.
 - Anspruch des M besteht fort!

Exkurs: Erfüllungstheorien

- Vertragstheorie (Gemeines Recht)
 - Erfüllung = Leistung + Schuldauhebungsvertrag
- Zweckvereinbarungstheorie (Ehmann)
 - Erfüllung = Leistung + Vereinbarung über den Leistungszweck
- Theorie der finalen Leistungsbewirkung (Gernhuber, Wieling)
 - Erfüllung = Leistung + (Einseitige) Bestimmung des Leistungszwecks
- Theorie der realen Leistungsbewirkung (Larenz, BGH, hM)
 - Erfüllung = Leistung
 - In Sonderfällen ist eine Zweckbestimmung möglich (§ 366 BGB) oder sogar nötig (§ 267 BGB).

Lösung (II)

Anspruch $X \rightarrow M$ aus § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

- Etwas erlangt? +
 - Durch Leistung des X? +
 - Ohne Rechtsgrund?
 - X war zwar dem M zur Zahlung verpflichtet, aber die Leistung hat ihren Zweck nicht erreicht.
 - Daher Kondiktion wegen Zweckverfehlung!
 - Aber: Bereicherung weggefallen (§ 818 Abs. 3 BGB)
- Anspruch besteht nicht.

Der äußere Tatbestand der Willenserklärung (Erklärung) (I)

- **Ausdrückliche Erklärungen:**
 - Jemand vollzieht eine Handlung, um damit seinen Willen zu erklären.
- **Konkludente Erklärungen:**
 - Aus einem Verhalten, das in erster Linie anderen Zwecken dient, kann auf den Willen des Erklärenden geschlossen werden.

Der äußere Tatbestand der Willenserklärung (II)

• **Ausdrücklich:**

- „Ich kaufe dieses Buch!“
- Kopfnicken auf ein Angebot hin
- Handaufheben bei der Auktion
- U.U. auch passives Verhalten: Keine Reaktion auf die Frage des Kellners: „Wer möchte *kein* Pils?“

Konkludent:

RGZ 95, 122: Entladen von Waggonen als Verpflichtung zur Bezahlung der Nachnahme.

BGHZ 109, 171: Passives Hinnehmen der Einziehung von Mietzahlungen durch einen Dritten als Genehmigung nach §§ 362 Abs. 2, 185.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 11.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 3:
**Der Tatbestand der Willenserklärung
(II)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>